



MDg Dr. Günter Hofmann
Unterabteilungsleiter III C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11018 Berlin

ABDA - Bundesvereinigung
Deutscher Apothekerverbände
Unter den Linden 19 - 23
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-3285
FAX +49 (0) 30 18 682-4103
E-MAIL III C2@bmf.bund.de
DATUM 31. Januar 2018

BETREFF **Umsatzsteuerliche Fragen zum Apothekennotdienstsicherungsgesetz
vom 15. Juli 2013 - ANSG (BGBl I. S 2420)**

GZ **III C 2 - S 7200/13/10003**

DOK **2018/0013562**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 1. August 2013 ist das Gesetz zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken (Apothekennotdienstsicherungsgesetz - ANSG) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2420) in Kraft getreten. Durch entsprechende Änderungen des Gesetzes über das Apothekenwesen (Apothekengesetz - ApoG), des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz - AMG) und der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) wurde eine Notdienstpauschale für Apotheken eingeführt.

Die umsatzsteuerliche Beurteilung der Notdienstpauschale, die der Nacht- und Notdienstfonds den Apotheken nach § 20 Abs. 1 ApoG gewährt, und des Zuschlags von 0,16 Euro (netto), den die Apotheken nach § 2 Abs. 1 AMPreisV von ihren Kunden erheben, war Gegenstand der Erörterungen der Umsatzsteuer-Referatsleiter.

Hierzu kann ich Ihnen in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes mitteilen:

- ⇒ Der pauschale Zuschuss, den die Apotheken für ihre vollständig ausgeführten Notdienste nach § 20 ApoG aus dem Fonds erhalten, unterliegt als echter Zuschuss

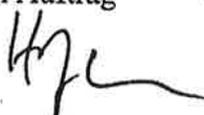
i. S. d. Abschnitts 10.2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStAE nicht der Umsatzsteuer
(Abschnitt 10.2 Abs. 7 UStAE).

⇒ Die Erhöhung des Festzuschlags bei der Berechnung des Apothekenabgabepreises um 0,16 Euro (netto) „zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes“ hingegen unterliegt als Entgelt i. S. d. § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 UStG für die Lieferung der Fertigarzneimittel, die zur Anwendung bei Menschen bestimmt sind, der Umsatzsteuer.

Diese Grundsätze sind für alle seit dem 1. August 2013 erfolgten Zahlungen aufgrund des ANSG anzuwenden. Eine Änderung der Besteuerungspraxis ist hiermit nicht erfolgt. Es handelt sich um gängige Praxis. Dieses Schreiben dient ausschließlich zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Hofmann